

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



SERVICEUNTERNEHMEN

d.M.t. Reinhard Winder digitale Messtechnik - Tobelgasse 15 - A-6850 Dornbirn – office(at)dm.t.at

Tel. +43 5572 29762-2 – Fax DW 9 – UID: ATU 515 39 107 - www.dmt.at

Für die Reparatur und Wartung von Abgasmessgeräten sowie Überprüfung nach ÖNORM

I. Allgemeines

Das Serviceunternehmen d.M.t. Reinhard Winder bietet die im Anhang angeführten Dienstleistungen nach dem Stand der Technik und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers an. Dies unter bestmöglicher Wahrung der Interessen des Kunden.

1. **Allgemeine Bestimmungen**

1.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Dienstleistungen und auch Warenlieferungen der Serviceunternehmens d.M.t. Reinhard Winder.

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese Geschäftsbedingungen als maßgeblicher Vertragsbestandteil des zwischen dem Serviceunternehmen d.M.t. Reinhard Winder und dem Kunden geschlossenen Auftrags.

2. **Auftragserteilung**

2.1. Grundsätzlich wird der erteilte Auftrag in einem Auftragsschein/Laufzettel festgehalten. Dort werden die zu erbringenden Leistungen genau bezeichnet. Der Kunde erhält auf Wunsch eine Abschrift.

3. **Preise / Kostenvoranschlag**

3.1. Grundsätzlich gelten die Preise lt. Liste bestimmter Gerätetypen.

3.2. Sofern mündlich oder schriftlich durch das Serviceunternehmen d.M.t. Reinhard Winder die Preise bekannt gegeben werden, die voraussichtlich verrechnet werden, so gilt:

Die Kostenvoranschläge sind, sofern nicht eine verbindliche Preisangabe extra vereinbart ist, iSd § 5 Abs 2 KSchG, nicht als gewährleistet. Die Kostenvoranschläge sind insofern unverbindlich und der Kunde hat unvorhergesehene Kostenüberschreitungen bis zu 20 % des festgelegten Entgeltes jedenfalls hinzunehmen.

Sollte es so sein, dass die Kosten darüber hinaus überschritten werden, so wird das Serviceunternehmen d.M.t. Reinhard Winder den Kunden – soweit möglich – vorher verständigen. Das Serviceunternehmen d.M.t. Reinhard Winder und der Kunde werden sohin den weiteren Ablauf einvernehmlich festlegen.

II. Service / Warenlieferung

4. **Termine**

4.1. Das Serviceunternehmen d.M.t. Reinhard Winder wird, soweit möglich, vereinbarte Termine zur Fertigstellung / Lieferung einhalten.

Treten unvorhergesehene Umstände ein, welche die Einhaltung der Termine nicht möglich machen, so wird das Serviceunternehmen d.M.t. Reinhard Winder einen neuen Termin für die Leistung / Lieferung nennen.

Das Serviceunternehmen d.M.t. Reinhard Winder wird, soweit möglich, den Kunden über Verzögerungen beim Termin unterrichten.

5. Abholung / Verbleiben des/der Abgasmessgeräte

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, das Messgerät zum vereinbarten Fertigstellungstermin abzuholen. Sollte dies nicht geschehen, so kann das Serviceunternehmen d.M.t. Reinhard Winder Mindestlagerkosten von € 10,-- pro Tag verrechnen.
- 5.2. Hinsichtlich des Abgasmessgerätes ist es so, dass dieses in der Werkstätte eine Zeitlang (bis zur Abholung) abgestellt werden muss. Ein Verwahrungsvertrag iSd §§ 957 ABGB kommt aber, was ausdrücklich vereinbart ist, nicht zustande.
- 5.3. Für im Koffer befindliche Gegenstände, welche nicht mit dem Gerät verbunden sind, wird bei Beschädigung / Verlust welche durch Dritte verursacht sind, keine Haftung durch das Serviceunternehmen d.M.t. Reinhard Winder übernommen.
- 5.4. Für Vermögensschäden wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten des Serviceunternehmens d.M.t. Reinhard Winder gehaftet.

6. Probemessungen

- 6.1. Der Kunde ermächtigt das Serviceunternehmen d.M.t. Reinhard Winder, soweit notwendig, mit dem Abgasmessgerät auch eine Probemessung vorzunehmen.

7. Zahlung

- 7.1. Grundsätzlich gelten die Preise gemäß Preisliste. Außer – siehe Kostenvoranschlag – es wäre etwas anderes vereinbart. Der Kunde hat den Endbetrag gemäß Rechnung nach Erhalt derselben unverzüglich zu begleichen. Die Zahlungskonditionen ergeben sich aus den Zahlungsbedingungen des Serviceunternehmens d.M.t. Reinhard Winder.
Das Serviceunternehmen d.M.t. Reinhard Winder ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

- 7.2. Gegen Ansprüche des Serviceunternehmens d.M.t. Reinhard Winder kann der Kunde nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

8. Warenlieferung

- 8.1. Sofern im Rahmen des Vertrages mit dem Serviceunternehmen d.M.t. Reinhard Winder Waren geliefert werden (z.B. Sensoren, Verbrauchsartikel) so gilt, dass sämtliche gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen des Serviceunternehmens d.M.t. Reinhard Winder im Eigentum derselben bleiben. Diese Waren dürfen nur benutzt oder verbraucht werden, wenn die Forderungen vom Kunden beglichen sind. Verpfändungen oder auch Verkauf nach erfolgter Zahlungseinstellung, sind nicht gestattet. Pfändungen sind an das Serviceunternehmen d.M.t. Reinhard Winder zu melden.

Für Lieferungen bestimmter Waren gelten folgende Sonderbestimmungen:

Soweit nicht anders vertraglich geregelt, sind die im Zuge eines Full-Service-Vertrages (FSV) auszutauschenden Ersatzteile, durch die vom Kunden jährlich beglichene Pauschale bereits abgedeckt. Verbrauchsartikel (Filter, Druckerpapier...) werden in der Regel gesondert verrechnet.

9. Reklamationen

Mängel sollten vom Kunden möglichst kurzfristig gerügt werden. Für Unternehmer gilt die Mängelrügepflicht nach dem UGB.

10. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Ist der Kunde kein Verbraucher iSd KSchG, so ist das Gericht am Sitze des Serviceunternehmens d.M.t. Reinhard Winder (A-6850 Dornbirn) für sämtliche Streitigkeiten ausschließlich zuständig. Bei Verbrauchern ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung des Kunden liegt. Wenn der Kunde seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, so bleibt das vorhin genannte Gericht weiterhin zuständig.